



## Die neue Gefahrstoffverordnung – neue Regelungen auch für Baustellen?

Nach mehrjähriger Diskussion in Fachkreisen ist Ende des vergangenen Jahres die Neufassung der „Verordnung zum Schutze vor Gefahrstoffen“ (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 1. Januar 2005 in Kraft getreten [1].

Interessenten können die neue Gefahrstoffverordnung in der aktuellen – bereits schon geänderten Fassung – im Internet unter der Adresse [www.baua.de/prax/ags/gefahrstoffvo.pdf](http://www.baua.de/prax/ags/gefahrstoffvo.pdf) einsehen, ausdrucken oder herunterladen.

Grundsätzlich gilt die neue GefStoffV für alle Arbeitsplätze, an denen Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen durchgeführt werden, also selbstverständlich auch für Baustellen.

### Was bringt die „Gefahrstoffverordnung 2004“ Neues?

Im Mittelpunkt steht mit Übernahme der EG-Vorgaben aus der so genannten „Agencienrichtlinie“ 98/24/EWG vom 7. April 1998 (ABl. EG vom 5.5.1998 Nr. L 131 S. 11) eine Gefährdungsbeurteilung für alle betrieblichen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Nahm bisher der Gesetzgeber durch die konkrete Ausformulierung detaillierter Anforderungen und die Festlegung von Schutzmaßnahmen in der Verordnung und dem technischen Regelwerk für Gefahrstoffe (TRGS) die Arbeitsplatzbewertung vorweg, werden durch die Neukonzeption der Gefährdungsbeurteilung zentrale Entscheidungen für betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen als Einzelfallentscheidung in die betriebliche Praxis zurückverlagert. Damit kommt auf den Arbeitgeber und von ihm beauftragte leitende Mitarbeiter eine erheblich stärkere Eigenverantwortung zu [3].

Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist die Festlegung von ausreichenden Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten

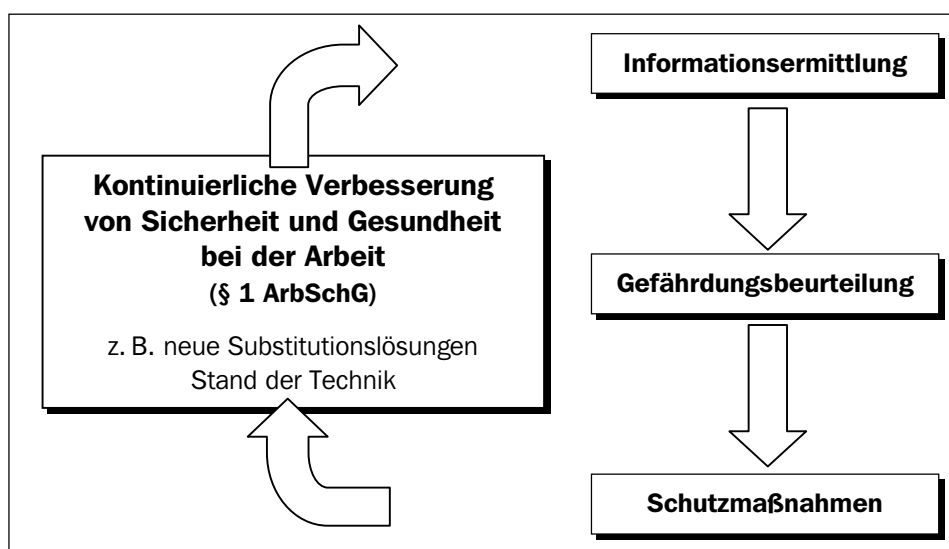


Bild 1 Festlegung von Schutzmaßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz



Eine wesentliche Neuerung in diesem Zusammenhang bildet die Einführung von vier gefährdungsbezogenen Schutzstufen, die hierarchisch aufeinander aufbauen.

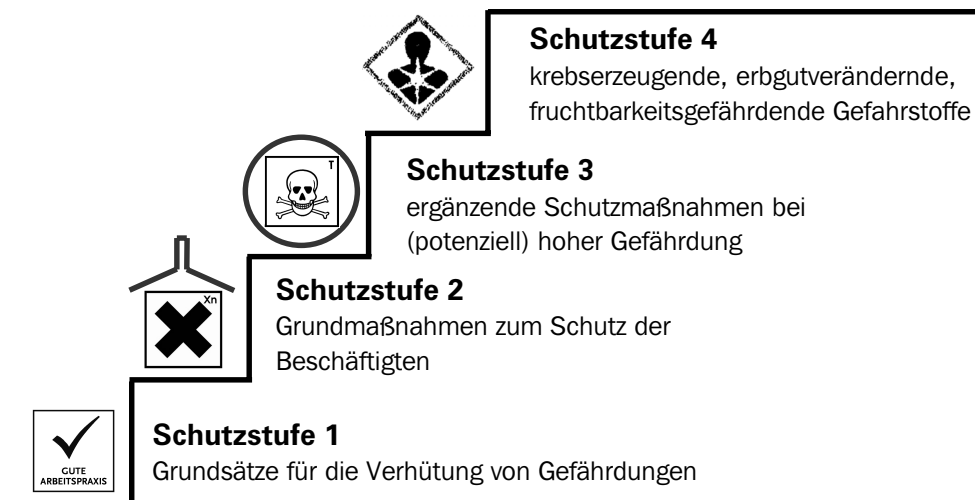


Bild 2 Die Schutzstufen der neuen Gefahrstoffverordnung

Zunächst gibt es dieses Konzept nur für toxische Gefährdungen, d. h. inhalative und dermale Belastungen. Physikalisch-chemische Gefährdungen oder sonstige Gefährdungen, die z. B. keinem Gefährdungsmerkmal nach dem Chemikaliengesetz zuzuordnen sind, müssen getrennt beurteilt werden.

Im Übrigen ist die Umweltgefährlichkeit eines Stoffes oder einer Zubereitung **nicht** Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung.

Die Zuordnung der Tätigkeit mit Gefahrstoffen zu den Schutzstufen erfolgt durch den Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vorrangig anhand der Einstufung und **Kennzeichnung** der Gefahrstoffe. Dies ist der Fall, wenn „gezielt“ solche Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse im Unternehmen eingekauft und verwendet werden, wie z. B. Farben, Lacke, Klebstoffe, Kraftstoffe, Abbeizer, Zement oder zementhaltige Fertigmischungen. In diesen Fällen liegt auch ein Sicherheitsdatenblatt vor, in dem sachgerechte und praxisnahe Empfehlungen zur sicheren Handhabung des Produkts am Arbeitsplatz gegeben werden. Außerdem enthält es Informationen und Daten, aus denen sich diese Empfehlungen ableiten, sowie Angaben zu angrenzenden Rechtsbereichen wie Umwelt- und Transportrecht.

Gefährliche Stoffe können aber auch vorhanden sein oder während der Tätigkeit entstehen, ohne dass eine entsprechende Kennzeichnung auf mögliche Gefährdungen hinweist. Dies ist insbesondere bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten (Asbest, PCB und andere Altlasten) oder bei staubentwickelnden Tätigkeiten (z. B. Bohren oder Schneiden von Betonteilen, Strahlarbeiten) der Fall. Aber auch Stoffe, die an sich nicht als gefährlich im Sinne des Chemikaliengesetzes eingestuft sind, z. B. Wasser, Sauerstoff, Kohlenstoffdioxid usw., können unter ungünstigen Voraussetzungen (Menge/Konzentration, Temperatur, Dauer der Exposition) Gefährdungen darstellen. Auch diese Gefährdungen sind durch die Gefährdungsbeurteilung zu erfassen, die wiederum auch nur einen Teilaspekt der ganzheitlichen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes darstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren. Ist bei Baustellen ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 Absatz 3 der Baustellenverordnung zu erstellen, so ist die Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV ebenfalls Teil dieser Dokumentation.

Die Beurteilung der Gefährdungen aufgrund der toxischen Eigenschaften der eingesetzten, vorhandenen oder entstehenden Stoffe erfolgt nach dem so genannten Schutzstufenkonzept [4].

Die Schutzstufen bauen, wie bereits festgestellt, hierarchisch aufeinander auf, was auch aus folgender Abbildung ersichtlich ist.

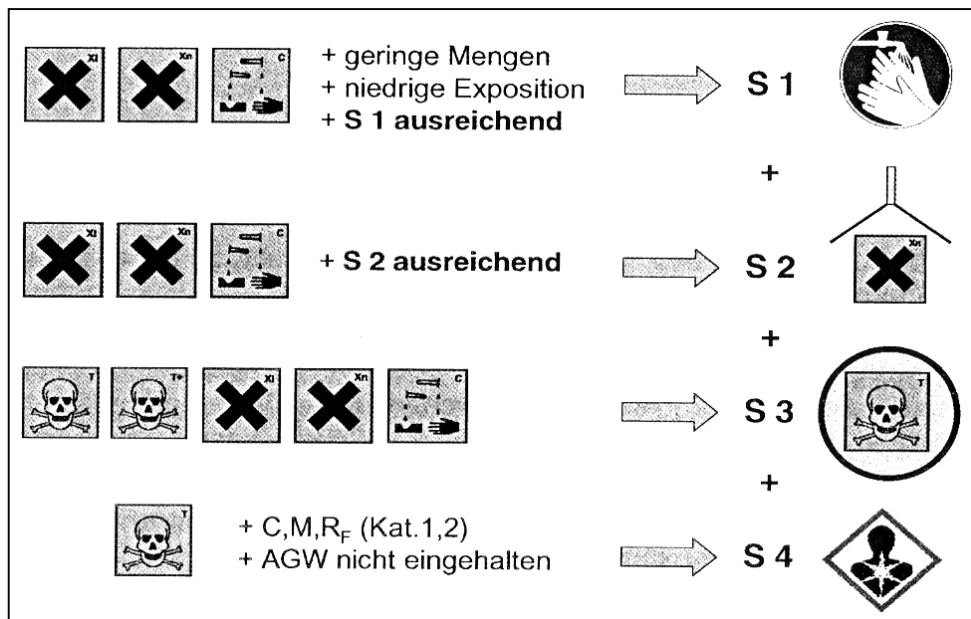
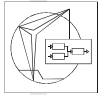


Bild 3 Risikovermutungen und Schutzstufen bei der Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe, die die Gesundheit gefährden können

### Grundmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Ein Mindestmaß an Schutz- oder Hygienemaßnahmen ist immer anzuwenden, wenn Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeführt werden. Geht von den verwendeten Gefahrstoffen nur eine geringe Gefährdung aus, werden Grundmaßnahmen in vielen Fällen bereits ausreichend sein. Besteht mehr als nur eine geringe Gefährdung, müssen die Grundmaßnahmen durch weitere spezielle Maßnahmen ergänzt werden. Eine Auflistung von Grundmaßnahmen in Konkretisierung der allgemeinen Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes enthält die Gefahrstoffverordnung in § 8. Dazu gehören z. B.

- die Gestaltung des Arbeitsplatzes und die Arbeitsorganisation,
- die Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten, die Gefahrstoffen ausgesetzt sind,
- die Begrenzung der Dauer und des Ausmaßes der Exposition,
- angemessene Hygienemaßnahmen,
- Begrenzung der am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffe auf die für die betreffende Tätigkeit erforderliche Menge,
- eine möglichst geringe Kontamination und regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes,
- regelmäßige Prüfung der Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen (mindestens jedoch jedes dritte Jahr),
- die Kennzeichnung der verwendeten Stoffe und Zubereitungen (auch innerbetrieblich).

Solange der Arbeitgeber diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, darf er keine Tätigkeiten mit den betreffenden Stoffen und Zubereitungen durchführen lassen.



## Die Schutzstufen

Nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung werden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen einer bestimmten Schutzstufe zugeordnet. Der Begriff der Schutzstufe ist in der Verordnung nicht näher definiert. Schutzstufen dienen primär der Bewertung toxischer Eigenschaften (Ausnahme: Stufe 1) und erleichtern die Zuordnung von Maßnahmen lediglich aufgrund der Kennzeichnung der Gefahrstoffe. Dabei ist zwischen dem abstrakten Begriff der Schutzstufe und den konkreten Maßnahmen der jeweiligen Schutzstufe zu unterscheiden. Es gilt der Grundsatz, dass jede Schutzstufe immer die Maßnahmen aller niedrigeren Schutzstufen einschließt.

Die folgenden Ausführungen zu den Schutzstufen betreffen Stoffe und Zubereitungen, die mit den Gefahrensymbolen „Sehr giftig“ (T+), „Giftig“ (T), „Gesundheitsschädlich“ (Xn), „Ätzend“ (C) oder „Reizend“ (Xi) gekennzeichnet sind. Darin enthalten sind auch die krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsschädigenden Stoffe (KMR<sub>F</sub>-Stoffe) der Kategorien 1 und 2, die mit dem Gefahrensymbol „Giftig“ (T) zu kennzeichnen sind, sowie die entsprechenden „Verdachtsstoffe“ der Kategorie 3, die mit dem Gefahrensymbol „Gesundheitsschädlich“ (Xn) zu kennzeichnen sind.

### Schutzstufe 1

Die Schutzstufe 1 stellt den Standardfall für Tätigkeiten mit chemischen Stoffen und Zubereitungen dar, von denen nur eine geringe Gefährdung ausgeht und bei denen allgemeine Grundmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ausreichen. Dieser Fall dürfte häufig in kleinen und mittleren Unternehmen auftreten. Wurde in der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass bei den Tätigkeiten nur eine geringe Gefährdung der Beschäftigten besteht und sind die in § 8 beschriebenen Maßnahmen ausreichend, so gilt Schutzstufe 1.

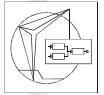
Diese umfasst also Maßnahmen, die man als Grundmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen bezeichnen kann und die auch bisher schon aus der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 500 bekannt waren. Wenn Schutzstufe 1 gilt, müssen weitere Maßnahmen nach den §§ 9 bis 17 nicht getroffen werden. Beispielsweise müssen in diesem Fall keine Arbeitsplatzmessungen durchgeführt werden, eine Betriebsanweisung ist nicht erforderlich und arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen müssen nicht angeboten werden. Die Zuordnung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zur Schutzstufe 1 bringt also hinsichtlich der gefahrstoffrechtlichen Anforderungen erhebliche Erleichterungen.

Zur Schutzstufe 1 gehören auch bestimmte Maßnahmen, die Lagerung und Entsorgung betreffen und die in jedem gut geführten Betrieb selbstverständlich sind, so z. B.:

- Gefahrstoffe so aufbewahren oder lagern, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden,
- Vorkehrungen treffen, um Missbrauch oder Fehlgebrauch zu verhindern,
- Kennzeichnung muss vorhanden sein,
- keine Behälter verwenden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann,
- Gefahrstoffe nur übersichtlich geordnet und nicht in unmittelbarer Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln aufbewahren oder lagern,
- nicht mehr benötigte Stoffe und Zubereitungen sowie leere Behälter mit anhaftenden Resten sicher handhaben, vom Arbeitsplatz entfernen, lagern oder sachgerecht entsorgen.

Schutzstufe 1 beinhaltet auch, dass nur eine geringe Gefährdung durch Brandgefahren vorliegt. Die Schutzstufe 1 gilt jedoch nicht für Tätigkeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die sehr giftig, giftig, krebserzeugend, erbgutverändernd oder fruchtbarkeitsschädigend Kategorie 1 oder 2 sind.

## Schutzstufe 2



Die Schutzstufe 2 (§ 9) ist der Standardfall für Tätigkeiten mit Stoffen und Zubereitungen, wenn bei der Gefährdungsbeurteilung mehr als nur eine geringe Gefährdung festgestellt wurde. Sie beinhaltet die verstärkte Forderung nach einem Ersatz der Gefahrstoffe durch weniger gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Substitution), wobei ein Verzicht auf eine mögliche Substitution in der Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung zu begründen ist. Ist eine Substitution nicht möglich, so ist die Gefährdung durch Maßnahmen in folgender Reihenfolge auf ein Mindestmaß zu verringern:

- Gestaltung geeigneter Verfahren und technischer Steuerungseinrichtungen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik,
- kollektive Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle, wie zum Beispiel angemessene Be- und Entlüftung, und geeignete organisatorische Maßnahmen,
- individuelle Schutzmaßnahmen, die auch die Anwendung persönlicher Schutzausrüstung (PSA) umfassen. Die Beschäftigten müssen bereitgestellte PSA benutzen, solange eine Gefährdung besteht.

Weiterhin müssen getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Arbeits- oder Schutzkleidung einerseits und die Straßenkleidung andererseits zur Verfügung gestellt werden, sofern eine Gefährdung der Beschäftigten durch eine Verunreinigung der Arbeitskleidung zu erwarten ist.

Eine wesentliche Pflicht des Arbeitgebers besteht in der Ermittlung, ob die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten sind. Weitere Maßnahmen der Schutzstufe 2 betreffen das Verbot der Aufnahme von Nahrungs- und Genussmitteln in Arbeitsbereichen mit Gefahrstoffen, eine ggf. erforderliche Aufsichtspflicht sowie Maßnahmen bei Tätigkeiten mit Biozidprodukten. Zu beachten ist, dass in der Schutzstufe 2 immer auch die Grundmaßnahmen nach § 8 durchgeführt werden müssen.

Die Schutzstufen 1 und 2 sind speziell für Tätigkeiten mit Stoffen und Zubereitungen vorgesehen, die mit Xn, Xi und C gekennzeichnet sind. Da die Maßnahmen der Schutzstufe 2 beträchtlich schärfer sind als die Maßnahmen der Schutzstufe 1, kommt der Beantwortung der Frage, wann ein höheres Risiko (Schutzstufe 2) oder ein geringes Risiko (Schutzstufe 1) vorliegt, entscheidende Bedeutung zu. Die Gefahrstoffverordnung liefert hierzu in dem wichtigen § 7 (9) allgemeine Vorgaben, die wegen der Bedeutung für die Entscheidung über die Schutzstufe und die damit verbundenen Anforderungen noch durch eine TRGS konkretisiert werden sollten:

*„Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung für bestimmte Tätigkeiten aufgrund*

- 1. der Arbeitsbedingungen,*
- 2. einer nur geringen verwendeten Stoffmenge und*
- 3. einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition*

*insgesamt eine nur geringe Gefährdung der Beschäftigten und reichen die nach § 8 Abs. 1 bis 8 ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten aus, so müssen keine weiteren Maßnahmen nach den §§ 9 bis 17 getroffen werden (Schutzstufe 1).“*

Hier ist besonders die vierte Bedingung, nämlich der Halbsatz „... und reichen die nach § 8 Abs. 1 bis 8 ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten aus...“ von Bedeutung. Dieser besagt, dass Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nur dann in Schutzstufe 1 fallen, wenn die ergriffenen Maßnahmen nach § 8 zum Schutz der Beschäftigten ausreichend sind. Diese Entscheidung hat der Arbeitgeber – solange keine konkretisierende TRGS existiert – im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu treffen. Sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich, unterliegen diese Tätigkeiten der Schutzstufe 2.

Auch in der Schutzstufe 2 gibt es im § 7 (10) eine erleichternde Regelung im Zusammenhang mit ausreichenden Schutzmaßnahmen:

*„ ...reichen die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung getroffenen Schutzmaßnahmen nach den §§ 8 und 9 aus, um die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten, müssen die Maßnahmen nach § 10 und § 11 nicht getroffen werden (Schutzstufe 2).“*



Demnach ist auch der Fall denkbar, dass bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2 die Maßnahmen der §§ 8 und 9 nicht ausreichend sind, so dass auch bestimmte Maßnahmen der Schutzstufe 3 (§ 10) getroffen werden müssen.

Daraus ergeben sich zwei wesentliche Fragen:

1. Unter welchen konkreten Voraussetzungen liegt nur eine geringe Gefährdung vor und wann sind die Maßnahmen des § 8 ausreichend, so dass die entsprechenden Tätigkeiten in Schutzstufe 1 fallen?
2. Bei welchen Bedingungen sind die Maßnahmen der Schutzstufe 2 (§§ 8 und 9) nicht ausreichend, so dass auch bestimmte (welche?) Maßnahmen höherer Schutzstufen ergriffen werden müssen?

An Kriterien zur Beantwortung dieser Fragen wird zurzeit intensiv gearbeitet. Hier bleibt zu hoffen, dass einfache und praktikable Kriterien gefunden werden, die in verständlicher Weise im technischen Regelwerk ihren Niederschlag finden.

Einen ersten Ansatz dazu liefert das „Einfache Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) [5]. Es stellt eine Handlungshilfe für die Anwendung der Gefahrstoffverordnung in Klein- und Mittelbetrieben bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert dar. In Abhängigkeit von den zu ermittelnden Eigenschaften der Gefahrstoffe, der verwendeten Mengen und der jeweils vorliegenden Verwendungs- oder Einsatzbedingungen können Maßnahmen zum Gesundheitsschutz abgeleitet werden. Dieses Konzept ist auf der Internetseite der BAuA unter [www.baua.de/prax/gefahrstoffe/massnahmenkonzept.pdf](http://www.baua.de/prax/gefahrstoffe/massnahmenkonzept.pdf) zu finden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf eine weitere wichtige Änderung in der Gefahrstoffverordnung hinweisen.

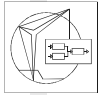
Die neue GefStoffV kennt nur noch Arbeitsplatzgrenzwerte, die als „gesundheitsbasierte“ Grenzwerte definiert sind, d. h. bei Einhaltung dieser Grenzwerte sind akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten. Das bedeutet, dass nur noch die als „MAK-Werte“ definierten Grenzwerte in der TRGS 900 anzuwenden sind, nicht jedoch die bisherigen TRK- und Arbeitsplatzrichtwerte, die sich am Stand der Technik orientierten und keinen Bezug zum wirklichen Gesundheitsrisiko haben.

### **Schutzstufe 3**

In die Schutzstufe 3 fallen Tätigkeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die mit den Gefahrensymbolen „Sehr giftig“ (T+) oder „Giftig“ (T) gekennzeichnet sind, einschließlich der KMR<sub>F</sub>-Stoffe der Kategorien 1 und 2, für die jedoch ggf. weitere Regelungen gelten.

Bei diesen Tätigkeiten sind zusätzlich zu den §§ 8 und 9 die in § 10 beschriebenen Maßnahmen der Schutzstufe 3 anzuwenden. Das bedeutet speziell, dass zusätzlich zu den Maßnahmen der Stufen 1 und 2

- dicht verschließbare Behälter verwendet werden müssen,
- in einem geschlossenen System zu arbeiten ist, wenn eine Substitution nicht möglich ist,
- die Exposition nach dem Stand der Technik so weit wie möglich verringert werden muss, wenn ein geschlossenes System technisch nicht möglich ist,
- durch Messungen oder andere gleichwertige Nachweismethoden die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sicherzustellen ist, sofern nicht nach einem verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium (VSK) gearbeitet wird.
- die Exposition der Beschäftigten so weit wie möglich zu verringern ist, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten werden kann,
- Arbeitsbereiche nur den dort arbeitenden Beschäftigten zugänglich sind,
- Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss aufbewahrt und gelagert werden müssen und nur fachkundige Personen Zugang haben.



Eine „Durchlässigkeit“ der Schutzstufe 3 in dem Sinne, dass bei geringem Risiko die Maßnahmen der Stufe 3 nicht (alle) durchgeführt werden müssen, ist – entsprechend den Vorgaben der EG-Richtlinien – in der Gefahrstoffverordnung nicht vorgesehen. Sollte im Bauwesen der Verwendung solcher so genannter „Totenkopf-Stoffe“ auftreten, sind zunächst die Möglichkeiten der Substitution durch weniger gefährliche Stoffe intensiv zu prüfen.

#### **Schutzstufe 4**

Die Schutzstufe 4 gilt zusätzlich für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsschädigenden Stoffen (KMR<sub>F</sub>-Stoffen) der Kategorien 1 und 2. Diese sind mit dem Gefahrensymbol „Giftig“ (T) gekennzeichnet. Die Unterscheidung von den – gleich gekennzeichneten – akut toxischen Stoffen ist anhand der zugeordneten R-Sätze möglich. Dies sind für

- krebserzeugende Stoffe der Kategorien 1 und 2:
  - R 45 Kann Krebs erzeugen,
  - R 49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
- erbgutverändernde Stoffe der Kategorien 1 und 2:
  - R 46 Kann vererbare Schäden verursachen
- fruchtbarkeitsschädigende Stoffe der Kategorien 1 und 2:
  - R 60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen

Bei Tätigkeiten mit KMR<sub>F</sub>-Stoffen sind die in § 11 beschriebenen Maßnahmen der Schutzstufe 4 wie auch die in den §§ 8 bis 10 enthaltenen Maßnahmen der niedrigeren Schutzstufen anzuwenden. Das bedeutet speziell, dass zusätzlich zu den Maßnahmen der Stufen 1 bis 3

- Messungen durchgeführt werden müssen, insbesondere zur frühzeitigen Ermittlung erhöhter Expositionen,
- die Gefahrenbereiche abgegrenzt und entsprechend gekennzeichnet werden müssen,
- abgesaugte Luft nicht zurückgeführt werden darf, es sei denn, sie wird durch anerkannte Verfahren ausreichend gereinigt,
- bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten bestimmte Maßnahmen zu treffen sind.

Die Maßnahmen der Schutzstufe 4 brauchen nicht getroffen werden, wenn

1. ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt wurde und dieser eingehalten wird oder
2. die Tätigkeit entsprechend so genannter Verfahrens- und stoffspezifischer Kriterien durchgeführt wird.

Zusätzlich sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefahren festzulegen.

Die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge wurden völlig neu gefasst. Neben der arbeitsmedizinischen Beratung der Arbeitgeber und Beschäftigten steht die Durchführung der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen im Vordergrund. Diese sind vom Arbeitgeber zu veranlassen bei Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten, Vorliegen von Hautkontakt bei hautresorptiven Gefahrstoffen und bei bestimmten Tätigkeiten (Anhang V Nr. 2.1). Die Vorsorgeuntersuchung ist in diesen Fällen Voraussetzung für die Beschäftigung mit den entsprechenden Tätigkeiten und stellt somit eine Pflichtuntersuchung dar. Werden die Grenzwerte eingehalten oder eine Tätigkeit nach Anhang V Nr. 2.2 ausgeführt, sind spezielle Vorsorgeuntersuchungen anzubieten (Angebotsuntersuchung). Die Beschäftigten haben in diesem Falle die Wahl, die Möglichkeit der arbeitsmedizinischen Untersuchung wahrzunehmen.

Der Arbeitgeber darf zur Durchführung der speziellen Vorsorgeuntersuchungen nur Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ beauftragen. Eine behördliche Ermächtigung für diese Ärzte ist nicht mehr erforderlich.



Die Ausführungen zeigen, dass die Beantwortung der Frage „Was muss ich alles machen?“ mit der neuen Gefahrstoffverordnung zunächst nicht leichter wird. Da viele Maßnahmen auf der Gefährdungsbeurteilung aufbauend nicht konkret in der Verordnung enthalten sind, wird die Verantwortung des Arbeitgebers besonders gefordert. Somit kommt dem neu zu erstellenden technischen Regelwerk eine entscheidende Bedeutung zu. Hier sollten einfache und klar nachzuvollziehende Lösungen gegeben werden.

### **Literatur:**

- [1] Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) – (Art. 1 der Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien vom 23. Dezember 2004 (BGBl. S. 3758)), geändert durch Artikel 2 der Neunten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855)
- [2] Die neue Gefahrstoffverordnung. Textausgabe mit erläuternder Einführung. – In: Bundesanzeiger Nr. 10a vom 15. Januar 2005
- [3] Fischer, V.: Die neue Gefahrstoffverordnung 2004. – In: Gefahrstoffe – Reinhaltung der Luft 65 (2005) 1/2, S. 1
- [4] Smola, T.: Gefährdungsbeurteilung und Schutzstufenmodell der neuen Gefahrstoffverordnung. – In: Gefahrstoffe – Reinhaltung der Luft 65 (2005) 1/2, S. 7
- [5] Arndt, R. et al.: Einfaches Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe. – In: Gefahrstoffe – Reinhaltung der Luft 65 (2005) 1/2, S. 13